

O e s t e r r e i c h i s c h e

Zeitschrift für Verwaltung.

Von

Dr. Carl Ritter von Jaeger.

XIX. Jahrgang.

Wien 1886.

Druck der f. Wiener Zeitung.

Inhalts-Verzeichniß

zum

neunzehnten Jahrgang (1886) der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung“.

I. Abhandlungen.

Zur Reform der Sparcasse-Gesetzgebung. Nr. 1, S. 1.
Zur Beurtheilung der Frage der Vereinsgründungen nach dem Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, vom Standpunkte des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Nr. 2, S. 5.

Zur Qualifikation für den höheren politischen Verwaltungsdienst in Oesterreich. Von Dr. Edmund Edlen v. Marenzeller. Nr. 3, S. 9.

Beiträge zur Praxis des österr. Wasserrechtsgesetzes. Von Dr. Moriz Caspaar. Nr. 4, S. 13, bis Nr. 8 incl.

Weiteres zur Frage der Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst. I. Noch Einiges zur Frage der „großen Staatsprüfung“. II. Zum Aufsatze des Dr. v. Marenzeller über die Qualifikation für den höheren politischen Verwaltungsdienst in Oesterreich. Nr. 9, S. 33.

Zur Statistik der Arbeitslosen. Von W. Trümmel, k. k. Polizeicommissär in Prag. Nr. 10, S. 37.

Die österreichische Reichsvertretung. Von Dr. Karl Hugelmann. Nr. 11, S. 41; Nr. 20, S. 129; Nr. 35, S. 157; Nr. 36, S. 163, und Nr. 37, S. 167.

Ueber Abhilfe gegen Belästigungen und Störungen seitens der Wohnungsnachbarn. Nr. 12, S. 45.

Vom Kanzleisthl. Nr. 13, S. 51.

Noch einmal zur Qualifikation für den höheren politischen Verwaltungsdienst. Von Dr. Friz Karminski. Nr. 14, S. 55, bis Nr. 16 incl.

Das neue ungarische Wasserrechtsgesetz in seinen wichtigsten Bestimmungen zum Zwecke der Vergleichung mit dem österreichischen Wasserrechte. Skizziert von Dr. Johann Boušek, Advocaten in Wiener-Neustadt. Nr. 17, S. 75, bis Nr. 18 incl.

Das Gebührenäquivalent oder die Steuer auf das Vermögen der todtten Hand. Von Theodor Eglauer. Nr. 19, S. 83, bis Nr. 21 incl.

Zwei Fragen, betreffend die Einreihung von Gewerben, beziehungsweise deren Unternehmer in die Gewerbesgenossenschaften. Von Dr. Moriz Caspaar. Nr. 22, S. 97, bis Nr. 23 incl.

Zur Praxis der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96. Ein Beitrag zum österreichischen Pflanzrecht. Von Dr. Friz Karminski. Nr. 24, S. 105, bis Nr. 25 incl.

Zur rechtlichen Behandlung von Verunreinigungen öffentlicher Wasserläufe durch Fabriksabfälle und den Inhalt städtischer Urthatscanäle. Von Dr. W. P. Nr. 26, S. 113.

Der Gemeindedienst vom ökonomischen Standpunkte. (Von einem Beamten einer mit Statut versehenen Stadtgemeinde.) Nr. 27, S. 117.

Ueber das Armenwesen. Nr. 28, S. 121.

Die Beziehungen der gewerblichen Genossenschaften zu jenen Fabriksunternehmungen, welche, von dem Rechte des § 108 G. D. Gebrauch machend, der betreffenden Genossenschaft nicht beitreten. Nr. 29, S. 125.

Kritische Besprechung einiger aus Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes abgeleiteten Rechtsätze in Ansehung des Verfahrens bei Schließung von Friedhöfen. Von Dr. Paul Schwarzynski. Nr. 31, S. 135, bis Nr. 33 incl.

Die Landessteuer auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Kronlande Steiermark. Von Dr. Moriz Caspaar. Nr. 34, S. 153.

Zur rechtlichen Natur der „Entlassungsurkunden“ (Auswanderungscertificate) nach geltendem österreichischen Rechte. Nr. 38, S. 171.

Öffentliche und Privat-Armenpflege. Von Hofrath v. Inama-Sternegg. Nr. 39, S. 175.

Der zweite Bericht der österreichischen Gewerbeinspectoren. Von Bezirkscommissär Dr. König in Graz. Nr. 40, S. 179, bis Nr. 41 incl.

Ueber die Stellung der öffentlichen Straßen, Wege, Gassen, Plätze und andere dergleichen Gegenstände im öffentlichen und Privatrechte. Ein Beitrag zur Lösung der Frage, ob deren Ausschließung aus den Grundbüchern begründet sei? Von Dr. Paul Ritter v. Schwarzynski. Nr. 42, S. 187, bis Nr. 44 incl.

Einige Bemerkungen über das Dispensationsrecht. Nr. 45, S. 199.

Behandlung als Dienstbarkeit und grundbücherliche Eintragung als solche eines nach Inkrafttreten des Jagdpatentes vom 7. März 1849 durch Vergleich begründeten Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. Nr. 46, S. 203.

Die pfehwerbliche Berechtigung nach § 3, W. 5 P. G. Von Wenzel Trümmel, k. k. Polizeicommissär in Prag. Nr. 47, S. 207.

Das repressive und präventive Princip. Nr. 49, S. 215.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich. Von Dr. Karl Hugelmann. Nr. 50, S. 219, bis Nr. 52 incl.

Das Recht zur Nachsicht oder Milderung der von den Gemeinden verhängten Strafen steht der Landesstelle zu. Nr. 50, S. 219.

II. Mittheilungen aus der Praxis.

(In allen Blättern.)

III. Nachrichten, Miscellen und Notizen.

Anfechtung einer Wahl wegen Trunkenheit von Wählern. Nr. 25, S. 111.

Ueber das Petitionsrecht der Gemeindevertretungen. Nr. 27, S. 119.

Der achtzehnte deutsche Juristentag. (Bekanntmachung.) Nr. 29, S. 127.

Beschränkung der persönlichen Freiheit? Nr. 33, S. 149.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämtliche Professorencollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten und an die akademischen Senate sämtlicher Universitäten vom 7. August und 31. Juli 1886, betreffend Revision der juristischen Studienordnung und das Institut der Privatdozenten. Nr. 34, S. 155.

Zeugen einer Straftthat können behufs Feststellung ihrer Persönlichkeit sofort polizeilich gestellt werden. (Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes.) Nr. 36, S. 165.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884, an alle politischen Landesbehörden, betreffend den Vorgang bei der Matrikulirung von Civilstandsfällen, wenn die bezügliche kirchliche Function an Pfarrlingen sub-judicialiter von einem anderen, als dem zuständigen Seelsorger vorgenommen wird. Nr. 46, S. 205.

IV. Literatur und Bibliographie.

Haberer Dr. Theodor. Das österreichische Eisenbahnrecht. Wien und Pest 1885, Hartleben. Nr. 1, S. 3.

— Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichtshofes aus dem Jahre 1883 in Civil-, Handels-

und Wechselachen, einschließlich der Advocaten- und Notariatsordnung. Wien 1886, Moriz Perles. Nr. 1, S. 3.

Sigdor Sigmund. Die parlamentarische Tactik. Berlin 1885, Puttkammer und Mühlbrecht. Nr. 2, S. 7.
Pfannenschmid Dr. H. Ueber Ordnung und Inventarisirung der Gemeindearchive. München 1885, Th. Ackermann. Nr. 6, S. 23.

Druga Sigmund v. Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I. bis Katharina II. (1682—1762). Tübingen 1885, H. Laupp. Nr. 9, S. 35.

Seidler Dr. Gustav. Budget und Budgetrecht im Staatshaushalte der constitutionellen Monarchie mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische und deutsche Verfassungsrecht. Wien 1885, Alfred Hölder. Nr. 14, S. 59.

Kirchheim A. v. Einführung in das Verwaltungsrecht. Stuttgart 1885, Enke.

Buchmann Freiherr v. Dr. Gotthard. Abel und Beamtenthum Oesterreichs mit besonderer Bedachtnahme auf eine Dienstpragmatik für Staatsbeamte. Wien 1886, Manz. Nr. 22, S. 99.

Eglauer Theodor. Das österreichische Steuerstrafrecht. Grundlagen und Reformvorschlüge. Innsbruck 1886, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. Nr. 28, S. 123.

— Katechismus des österreichischen Sachenrechts und Grundbuchrechts. Wien 1886, Manz. Nr. 29, S. 127.

Schuster Dr. Ferdinand. Commentar zum Gesetze über das Verfahren außer Streitfachen. Wien 1886, Manz. Nr. 31, S. 138.

Jaques Dr. Heinrich. Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Oesterreich. Wien 1885, Manz. Nr. 33, S. 149.

Alder Dr. Sigmund. Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886, Nr. 44, S. 197.

Hankiewicz Ritter v. Dr. H. Die österreichischen Pensions- und Provisionsvorschriften für Civilstaatsbedienstete. Wien 1886, Manz. Nr. 48, S. 213.

Praxák Dr. Jiri. Die Kompetenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. (Spory o prislusnost mezi soudy a úrady spravni.) II. Theil. Prag 1886, J. Simáček. Nr. 51, S. 228.

V. Gesetze und Verordnungen.

Nr. 1, S. 3; Nr. 2, S. 8; Nr. 3, S. 12; Nr. 4, S. 16; Nr. 5, S. 19; Nr. 6, S. 24; Nr. 7, S. 28; Nr. 8, S. 31; Nr. 9, S. 36; Nr. 10, S. 40; Nr. 11, S. 44; Nr. 12, S. 49; Nr. 13, S. 54; Nr. 14, S. 61; Nr. 15, S. 67; Nr. 16, S. 73; Nr. 17, S. 78; Nr. 18, S. 82; Nr. 19, S. 86; Nr. 20, S. 90; Nr. 21, S. 94; Nr. 22, S. 100; Nr. 23, S. 103; Nr. 24, S. 108; Nr. 25, S. 112; Nr. 26, S. 116; Nr. 27, S. 120; Nr. 28, S. 124; Nr. 29, S. 128; Nr. 30, S. 132; Nr. 31, S. 138; Nr. 32, S. 144; Nr. 33, S. 149; Nr. 34, S. 155; Nr. 35, S. 160; Nr. 36, S. 165; Nr. 37, S. 169; Nr. 38, S. 174; Nr. 39, S. 178; Nr. 40, S. 182; Nr. 41, S. 185; Nr. 42, S. 189; Nr. 43, S. 194; Nr. 44, S. 197; Nr. 45, S. 202; Nr. 46, S. 205; Nr. 47, S. 210; Nr. 48, S. 213; Nr. 49, S. 217; Nr. 50, S. 222; Nr. 51, S. 228 und Nr. 52, S. 235.

VI. Personalien und Erledigungen.

(In allen Blättern mit Ausnahme von Nr. 40 und 52, in welchen die „Erledigungen“ fehlen.)

Alphabetisches Sachregister.

A.

- Abfälle.** Rechtliche Behandlung von Verunreinigungen öffentlicher Wasserläufe durch Fabriksabfälle und den Inhalt städtischer Unrathscanäle. (Abhandlung.) Nr. 26, S. 113.
- Adoption.** Namensänderung in Rücksicht auf spätere Adoption. (Fall.) Nr. 15, S. 67.
- Amtesprache.** s. Kanzleystyl.
- Anstalt,** öffentliche, s. Dessentliche Anstalt.
- Arbeiter.** Die auch nur einmalige Weigerung eines Hilfsarbeiters, eine bestimmte Arbeit abzulehnen, ist als unbefugtes Verlassen der Arbeit anzusehen und berechtigt den Arbeitsgeber, den Hilfsarbeiter sofort zu entlassen. (Fall.) Nr. 36, S. 165.
- Arbeitsachen** (der) Statistik. (Abhandl.) Nr. 10, S. 37.
- Armenpflege,** öffentliche und private. (Abhandl.) Nr. 39, S. 175.
- Armenwesen** (über das). (Abhandl.) Nr. 28, S. 121.
- Aufforstung** eines abgetriebenen Waldtheiles; die Nichtbefolgung des behördlichen Auftrages zur Vorlegung des Aufforstungsplanes begründet eine nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 strafbare Uebertretung. (Fall.) Nr. 48, S. 212.
- Auswanderung.** Kann dem, welcher ohne seine minderjährigen Kinder auswandert, politischerseits aufgetragen werden, Curatelsvorjorgen bezüglich der zurückbleibenden Kinder einzuleiten? (Fall.) Nr. 14, S. 58.
- Auswanderungscertificate,** siehe Entlassungs-urkunde.
- Ausweisung** aus dem Gemeindegebiete. Für das Moment der Bescholtenheit ist nur der Lebenswandel während des Aufenthaltes in der Gemeinde maßgebend. Moment der Trennung der Ehegatten bei Ausweisung. (Fall.) Nr. 17, S. 77.
- aus dem Gemeindegebiete in Folge Verurtheilung wegen Ehrenbeleidigung, Bescholtenheitsmoment. (Fall.) Nr. 46, S. 205.
- Autorecht,** s. Urheberrecht

B.

- Bauten.** Lohnansprüche aus mit den Bezirksvertretungen geschlossenen Bauverträgen gehören auch vor der bauämlichen Collaudirung zur Kompetenz der Gerichte. (Fall.) Nr. 6, S. 23.
- Befähigungsnachweis** zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes kann auch durch constatirte mehrjährige Verwendung in diesem Gewerbe erbracht werden. (Fall.) Nr. 26, S. 114.
- (als) für die Fußbeschlagsconcessionserwirkung — das thierärztliche Diplom? (Fall.) Nr. 32, S. 143.
- Behörde.** Die Nichtbefolgung des Auftrages derselben wegen Vorlegung des Aufforstungsplanes — Uebertretung — strafbar nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854. (Fall.) Nr. 48, S. 212.
- Beleidigende** Schreibung; Voraussetzungen des Thatbestandes dieser Uebertretung nach § 12, lit c der kais. Verordnung vom 20. April 1854. (Fall.) Nr. 4, S. 107.
- Bergbau.** Steinkohlenbergbau-Unternehmungen bedürfen zum Betriebe eigener Briquetirungsanstalten für das Kohlenklein keines Gewerbebescheines. (Fall.) Nr. 19, S. 85.
- Einschränkungen der Besitzer in Bezug auf das Benützungsrecht ihrer Gruben von Seite der Administrativbehörde begründen noch nicht den Fall der Enteignung und Entschädigungsverpflichtung, auch wenn diese Einschränkungen einzelnen Personen zum Vortheile gereichen. (Fall.) Nr. 50, S. 221.
- Bescholtenheitsmoment** (für das) zur Ausweisung aus dem Gemeindegebiete ist nur der Lebenswandel während des Aufenthaltes in der Gemeinde maßgebend. (Fall.) Nr. 17, S. 77.
- ob im Sinne der Ausweisungsbestimmungen aus dem Gemeindegebiete durch Verurtheilung wegen Ehrenbeleidigung hinreichend gegeben? (Fall.) Nr. 46, S. 205.

Beschwerde, s. Recurs.

- Besitzrecht.** Charakter der zur Erziung eines zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmten Objectes (Kirche) notwendigen Besitzhandlungen. Manifestirung des Besitzwillens. (Fall.) Nr. 43, S. 193.
- Besitzstörung.** Kompetenz bei Störung im Besitze des Rechtes der Wassereinleitung zur Gewinnung eines Eisplages. (Fall.) Nr. 7, S. 27.
- (bei einer) wenngleich der Gemeindevorstand einen Feldfrevel erkannt und bestraft, ist dennoch das Civilgericht zur Entscheidung über die eingeklagte Besitzstörungsfrage competent. (Fall.) Nr. 19, S. 111.
- ob die Beseitigung einer behufs Vorbeugung der Betretung des Feldgrundes errichteten Dornhecke begründet oder Feldfrevel? Kompetenz der politischen Behörde. (Fall.) Nr. 20, S. 89.
- ob durch die Verpachtung der Fischerei in einem öffentlichen Gewässer begangen wird? (Fall.) Nr. 28, S. 123.
- ob die Aufstellung von Bienenstöcken auf fremdem Grunde ohne Erlaubniß des Grundeigenthümers bildet? (Fall.) Nr. 31, S. 137.
- des Benützungsrechtes an einem öffentlichen Gewässer gehört zur Zuständigkeit der Gerichte. (Fall.) Nr. 47, S. 209.
- Betrug.** Uebertretung des versuchten Betruges begründet die Fälschung von zum Antritte handwerksmäßiger Gewerbe erforderlicher Lehr- und Arbeitszeugnisse. (Fall.) Nr. 13, S. 53.
- Bezirke** (die) sind als Gesamtheit der in ihrem Sprengel gelegenen Gemeinden — selbstständige Rechtssubjecte. (Fall.) Nr. 6, S. 23.
- Bezirksausschuß** (ein) ist mittelst einfachen Einschreitens zur Erwirkung der Pfandrechtsvormerkung wegen Schadenersatzansprüche der Gemeinde ermächtigt. (Fall.) Nr. 41, S. 185.
- (es) Einvernahme durch die politische Behörde bei Eistruung von Gemeindeausschußbeschlüssen nothwendig? (Fall.) Nr. 45, S. 200.
- Bezirkshauptmannschaft** (die) ist die Gewerbebehörde, bei welcher die Genehmigung für den Stellvertreter in einem Gewerbe einzuholen ist. (Fall.) Nr. 49, S. 216.
- Bezirksvertretungen,** Lohnansprüche aus mit denselben geschlossenen Bauverträgen gehören vor der bauämlichen Collaudirung zur gerichtlichen Kompetenz. (Fall.) Nr. 6, S. 23.
- Bienenstöcke** — Aufstellung auf fremdem Grunde ohne Erlaubniß des Grundeigenthümers — bildet keine Besitzstörung. (Fall.) Nr. 31, S. 137.
- Bier** (auf) Landesstrauer (s. d.).
- Blumen** Verkauf durch Modistinnen (s. d.).
- Brande** (bei einem) Störung der Wächmannschaft ist als polizeiwidriges Verhalten an einem öffentlichen Orte nach § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 strafbar. (Fall.) Nr. 40, S. 182.
- Brief** (durch einen) Grenzkränkung (s. d.).
- Briquetirung,** s. Bergbau.
- Brückenstege** — auch ein gewöhnlicher ist als Wasserbau anzusehen und zur Errichtung desselben die politisch-behördliche Bewilligung nöthig. (Fall.) Nr. 4, S. 14.
- Streitigkeiten wegen Störung im Besitze eines Brückensteiges gehören zur Kompetenz der politischen Behörden, auch wenn es sich gleichzeitig um Störung des Gehrechtes zum Stege und über denselben handelt. (Fall.) Nr. 4, S. 14.

C.

- Civilrichter** (der) ist bei Prüfung der thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines privatrechtlichen Anspruches nicht beschränkt, nur privatrechtliche Normen anzuwenden und hat daher auch Staatsverträge, soweit sie eine Rechtsnachfolge in die Verbindlichkeiten eines fremden Staates statuiren, zu würdigen. (Fall.) Nr. 29, S. 126.
- Civilstandsfälle,** Matriculirung, s. Matrizen.
- Commissionskosten.** Zur Beurtheilung der Verpflichtung zum Ersatze von Commissionskosten macht

- es keinen Unterschied, wenn die betreffende com-missionelle Amtshandlung nicht durch das Einschreiten, sondern durch das Verschulden des zum Ersatze verpflichteten Erkannten veranlaßt wurde. (Fall.) Nr. 39, S. 177.
- Competenz** des Civilgerichtes zur Entscheidung über die eingeklagte Besitzstörungsfrage, wenngleich der Gemeindevorstand in dem Besitzstörungsacte einen Feldfrevel erkannt und bestraft hat. (Fall.) Nr. 19, S. 111.
- der Finanzprocuratur (nicht des Ortschulrathes) zur Vertretung der Ortsschulgemeinde in Streitigkeiten mit dem Schullehrer. (Fall.) Nr. 27, S. 118.
- der Gemeinde zur Ausstellung von gemeindefürsorglichen Sittenzugewissen. (Fall.) Nr. 18, S. 81.
- (zur) der Gerichte gehören auch vor der bauämlichen Collaudirung Lohnansprüche aus mit den Bezirksvertretungen geschlossenen Bauverträgen. (Fall.) Nr. 6, S. 23.
- der Gerichte bei Störung im Besitze des Rechtes der Wassereinleitung zur Gewinnung eines Eisplages. (Fall.) Nr. 7, S. 27.
- ausnahmsweise der Gerichte zur Entscheidung der zwischen dem Schullehrer und der Ortsschulgemeinde aus dem Dienstverhältnisse sich ergebenden Differenzen. (Fall.) Nr. 27, S. 118.
- der Gerichte (nicht der politischen Behörde) bei der Ausübung des Fischereirechtes betreffenden Streitigkeiten. (Fall.) Nr. 28, S. 123.
- der Gerichte zur Entscheidung der Frage, ob der gemeindefürsorglich beehrten Ausschreibung bestimmter Parcellentheile wegen ihrer Eigenschaft als öffentlichen Gutes aus dem Grundbuche das behauptete Eigenthum des Belangten entgegenstehe? (Fall.) Nr. 42, S. 189.
- der Gerichte bei Besitzstörung des Benützungsrechtes an einem öffentlichen Gewässer. (Fall.) Nr. 47, S. 209.
- der politischen Behörde, nicht des Gerichtes, bei Streitigkeiten wegen Störung im Besitze eines Brückensteiges, selbst wenn es sich um Störung im Besitze des Gehrechtes zum Stege und über denselben hinaus handelt. (Fall.) Nr. 4, S. 14.
- der politischen Behörde zur Entscheidung über einen Wildschadenersatzanspruch, auch wenn die Schadenserhebung durch Augenschein nicht mehr möglich ist. (Fall.) Nr. 10, S. 39.
- der politischen Behörde zur Bestrafung des wegen Beseitigung einer zum Feldfrevel errichteten Dornhecke begangenen Feldfrevels. (Fall.) Nr. 20, S. 89.
- der politischen Behörde zur Entscheidung, ob bei dem ämtlichen Einschreiten eines Gemeindevorstandes gegenüber einem Vereine (Feuerwehreverein) in Angelegenheiten der inneren Organisation des Vereines bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet worden sind. (Fall.) Nr. 34, S. 154.
- der politischen Behörde zur Entscheidung bei Streitigkeiten betreffend Dienstbarkeiten auf Waldgründen, besonders wenn schon die Verhandlung wegen Erklärung eines Fußsteiges als öffentlich eingeleitet ist. (Fall.) Nr. 39, S. 177.
- Incompetenz der Gerichte zur nach den Grund-sätzen des öffentlichen Rechtes zu erfolgenden Entscheidung über die Erhaltung eines öffentlichen Weges. (Fall.) Nr. 2, S. 6.
- Incompetenz der österr. Gerichte zu einem Erkenntniß über eine Klage wider das österr.-ung. Avar auf Zahlung eines gegen die türkische Regierung vor der Occupation erworbenen privatrechtlichen Anspruches. (Fall.) Nr. 29, S. 126.
- Incompetenz auch der politischen Behörden zu Strafamtshandlungen gegen active Militärpersonen. (Fall.) Nr. 10, S. 39.
- Incompetenz der politischen Behörden zur Liquidirung von Kosten der Ueberstellung von in Landesanstalten verpflegten Juren an die Heimatsgemeinde. (Fall.) Nr. 37, S. 169.
- Curatels-Vorsorge** bezüglich der zurückbleibenden Kinder einzuleiten, kann dem, welcher ohne seine minderjährigen Kinder auswandert, politischerseits nicht aufgetragen werden. (Fall.) Nr. 14, S. 58.

Curatorium — ein statt der amtlich enthobenen Gemeindevorteiler zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestelltes — ist als öffentliche Behörde anzusehen. (Fall.) Nr. 15, S. 66.

Curorte (für) durch besondere politische Verordnung in Ansehung von Grund und Boden ergangenen Beschränkungen bilden keinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung. (Fall.) Nr. 43, S. 193.

D.

Damenschneidergewerbe, s. Frauenkleidermacher-gewerbe.

Deutschland. Zeugen einer Straftat sofortige polizeiliche Stellung. (Notiz.) Nr. 36, S. 165.

Diebstahl. Entziehung von Föhrentrieben ohne Einwilligung des Eigentümers; sind Föhrentriebe Holz? (Fall.) Nr. 32, S. 143.

Dienstbarkeit, s. Servitut.

Diensthote (der) ist der Aufsicht des Dienstgebers anvertraut. Als Element des Thatbestandes der Verführung kommt jedoch dieses Verhältnis nur in den Grenzen in Betracht, welche das Gesetz dadurch, daß es neben der Aufsicht auch noch der Erziehung und des Unterrichtes gedenkt, deutlich zu erkennen gegeben hat. (Fall.) Nr. 51, S. 227.

Dienstverhältnis. Die auch nur einmalige Weigerung eines Hilfsarbeiters, eine bestimmte, in seinem Pflichtkreise gelegene Arbeit zu übernehmen, ist als ein unbefugtes Verlassen der Arbeit anzusehen und berechtigt den Arbeitgeber, den Hilfsarbeiter sofort zu entlassen. (Fall.) Nr. 36, S. 165.

Dienstvertrag (ein) legt ein bleibendes, im Vorhinein fest bestimmtes Dienst- oder Arbeitsverhältnis voraus. (Fall.) Nr. 47, S. 208.

Dispensationsrecht (über das) Bemerkungen. (Abhandl.) Nr. 45, S. 199.

Dürnisse Aufnahme für eine Staatsbehörde begründet einen Privatvertrag, dessen Erfüllung dem Aufnehmenden obliegt. (Fall.) Nr. 3, S. 12.

Druckschrift. Die Absicht, die verbotene oder mit Beschlag belegte Druckschrift weiter zu verbreiten, bildet kein Merkmal des im § 24 des Preßgesetzes vorgesehene Delictes. (Fall.) Nr. 26, S. 115.

E.

Ehe, der sogenannten siebenbürgischen, Ungültigkeit. (Fall.) Nr. 45, S. 200.

— Das Einhalten der gesetzlichen Form der Eheschließung wird im Falle Verwehrens der Bigamie auch für die zweite Ehe vorausgesetzt. (Fall.) Nr. 51, S. 227.

— Die zwischen israelitischen Brautleuten durch einen Religionsgenossen, der weder Rabbiner noch Religionslehrer einer Gemeinde ist, vollzogene Trauungshandlung begründet keine Eheschließung. (Fall.) Nr. 51, S. 227.

Ehegatten - Trennungsmoment bei Ausweisungen. (Fall.) Nr. 17, S. 77.

Ehrenkränkung. Moment der Deffentlichkeit bei einem, ehrenkränkende Aeußerungen über Jemanden enthaltenden, an eine dritte Person gerichteten Briefe. (Fall.) Nr. 19, S. 85.

— Zum Thatbestande einer brieflich begangenen Ehrenkränkung ist erforderlich, daß der Brief an die beleidigte Person gerichtet sei. (Fall.) Nr. 33, S. 148.

— (wegen) Verurtheilung, um Jemanden als einen „bescholtenen Lebenswandel führend“ bezeichnen zu können. (Fall.) Nr. 46, S. 205.

Eigentumsrecht, s. Besitzrecht.

Entlassungsurkunden (Auswanderungscertificate); zur rechtlichen Natur derselben nach österreichischem Rechte. (Abhandl.) Nr. 38, S. 171.

Erspreßung (der) Verbrechen begründen nicht Drohungen, welche nur bezwecken, die Wegnahme des Gewehres eines mit Erlaubniß des Jagdinhabers, aber ohne Jagdkarte Jagenden zu verhindern. (Fall.) Nr. 48, S. 212.

Ersitzung eines zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmten Objectes, Charakter der zur Ersitzung notwendigen Besitzhandlungen, Besitzwillensmanifestierung. (Fall.) Nr. 43, S. 193.

Erektion (die) anderer, als der in den §§ 55, 56 und 63 des Forstgesetzes vom 3. December

1852 bezeichneten Gegenstände fällt nicht unter den Begriff einer Amtshandlung oder Dienstausübung des Forstschußpersonales. (Fall.) Nr. 9, S. 35.

Erektion. Ein Bezirksauschuß ist mittelst einfachen Einschreitens zur Erwirkung der Pfandrechtsvormerkung wegen Schadenersatzansprüche der Gemeinde ermächtigt. (Fall.) Nr. 41, S. 185.

Erektionenfähigkeit der von den Polizeibehörden als Friedensämtern ausgefertigten Vergleichsurkunden ist nicht auf Streitfachen beschränkt, in Ansehung deren den Polizeibehörden die Gerichtsbarkeit zu steht. (Fall.) Nr. 49, S. 217.

Expropriation's und Entschädigungsverpflichtungs-Fall tritt nicht ein, wenn die Administrativbehörde einer Gewerkschaft gewisse Einschränkungen in Bezug auf ihr Benützungrecht ihrer Gruben auferlegt. (Fall.) Nr. 50, S. 221.

— zu Eisenbahnzwecken: die Kosten der Vertretung der Expropriaten hat der Expropriant nicht zu erlegen. (Fall.) Nr. 51, S. 227.

F.

Fabriken. Die Beziehungen der gewerblichen Genossenschaften zu jenen Fabriksunternehmungen, welche der betreffenden Genossenschaft nicht beitraten. (Abhandl.) Nr. 29, S. 125.

Falschmeldung (der) Uebertretung begründet rein passives Verhalten des Anzumeldenden nicht. (Fall.) Nr. 12, S. 49.

Fälschung der Wahlabstimmungsresultate ist der Ankauf von Legitimationskarten. (Fall.) Nr. 11, S. 43.

(die) von Lehr- und Arbeitszeugnissen als bloßer Privatfunden begründet nur die Uebertretung des versuchten Betruges. (Fall.) Nr. 13, S. 53.

Federn-Verkauf durch Modistinnen (s. d.).

Feldrevell — nicht Besitzörung — begründet die Beseitigung einer zum Feldschutze errichteten Dornhecke und ist daher durch die politische Behörde zu bestrafen. (Fall.) Nr. 20, S. 89.

(einen) wennalch der Gemeindevorstand in einem Besitzörungsacte erkannt und bestraft hat, so ist dennoch das Civilgericht zur Entscheidung über die eingelagte Besitzörungsfrage competent. (Fall.) Nr. 25, S. 111.

Ferlach. Die von der dortigen k. k. Probiranstalt den von ihr geprüften Gewehrläusen zc. ausgeprägten Stempel sind als eine „durch eine öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung“ anzusehen. (Fall.) Nr. 52, S. 234.

Feuerwehr - Vereine, Verhältnis zur Gemeinde, s. Vereine.

Finanzprocuratur (die k. k.) ist zur Vertretung der Ortsschulgen inde in Differenzen mit dem Schullehrer berechtigt. (Fall.) Nr. 27, S. 118.

— (der) hat das Gericht von Amtswegen die Klage gegen die Ortsschulgemeinde zu stellen zu lassen. (Fall.) Nr. 27, S. 118.

Fischerei in öffentlichem Gewässer. Verpachtung — Besitzörung? (Fall.) Nr. 28, S. 123.

Fischereirechte sind in das neue Grundbuch nicht zu übertragen. (Fall.) Nr. 4, S. 15.

— Ausübungsfreistigkeiten sind zur gerichtlichen Competenz gehörig. (Fall.) Nr. 28, S. 123.

Föhrentriebe sind Holz im Sinne des St G. § 174 II, lit. e. (Fall.) Nr. 32, S. 143.

Forstschußpersonals Amtshandlung; unter den Begriff einer solchen fällt die Pfändung anderer, als der in den §§ 55, 56 und 63 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 bezeichneten Gegenstände nicht. (Fall.) Nr. 9, S. 35.

Forstgesetz, Auffortung (s. d.).

Frauenkleidermacher-gewerbe ist zu den von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerben, auf welche die Begünstigung des § 14, XI. § der Gewerbegesetznovelle Anwendung findet, zu zählen. (Fall.) Nr. 49, S. 216.

— Zum Antritte dieses Gewerbes ist der Localbedarf nicht zu berücksichtigen. (Fall.) Nr. 49, S. 216.

Freiheit der persönlichen — Beschränkung (Notiz.) Nr. 33, S. 149.

Friedhöfe-Schließung. Kritische Besprechung einiger aus Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes abgeleiteten Rechtsätze bezüglich des Verfahrens hiebei. (Abhandl.) Nr. 31, S. 135, bis Nr. 33 incl.

Fußsteig, s. Weg.

G.

Gastgewerbe's Fortführung durch die Witwe, gegen die diesbezügliche Gestattung steht der Gemeinde kein Einwendungsrecht zu. (Fall.) Nr. 30, S. 132.

— und Schankgewerbe's-Concessionsverleihung an einen in einem anderen Orte angestellten Gymnasialprofessor ist schon deshalb unzulässig, weil eine solche Person das Gewerbe nicht persönlich ausüben kann. (Fall.) Nr. 44, S. 197.

Gebührenäquivalent oder die Steuer auf das Vermögen der todtten Hand. (Abhandl.) Nr. 19, S. 83, bis Nr. 21 incl.

Geistige Getränke (auf) Landessteuer (s. d.).

Gemeinde (die) besorgt durch Abgabe der im § 18, XI. 4 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 vorgesehenen Aeußerung ein Regierungsgeheimnis, daher Mitglieder der Gemeindevortretung hiebei das Verbrechen der Geheimnisaufnahme begehen können. (Fall.) Nr. 8, S. 31.

— Der den öffentlichen Organen (dem von der Gemeinde bestellten Waisenmeister) vom Strafgesetze ertheilte Schutz erstreckt sich auf die bei der Amtshandlung beigezogenen Hilfsorgane (die Waisenmeistergehilfen). (Fall.) Nr. 14, S. 59.

— seitens einer hierländigen — Aufnahmszusicherung ist kein unerlässliches Erfordernis für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerchaft. (Fall.) Nr. 16, S. 72.

(der) steht gegen die Gestattung der Fortführung des Gastgewerbes durch die Witwe kein Einwendungsrecht zu. (Fall.) Nr. 30, S. 132.

— (der) steht es nicht zu, eine Polzeisperrstunde für Schanklocale festzusetzen, daher die Ueberschreitung der Polzeisperrstunde auch nicht als Nichtbeachtung der auf die Gewerbeausübung bezüglichen Vorschriften angesehen werden kann. (Fall.) Nr. 30, S. 132.

— Die Entscheidung über eine Heimatsfrage muß die Zuerkennung des Heimatswerbers zu einer bestimmten Gemeinde aussprechen. (Fall.) Nr. 38, S. 172.

— (von der) verhängte Strafen nachzusehen oder zu mildern, hat die Landesstelle das Recht. (Abhandl.) Nr. 50, S. 221.

— Eigenthumsanspruch auf eine Kirche, s. Kirche.

— Ortsschulgemeinde (s. d.).

Gemeindeauschuß. Die politische Behörde ist berechtigt, behufs Ausübung der Staatsaufsicht die Vorlegung der Gemeindeauschußprotokolle zu verfügen. (Fall.) Nr. 27, S. 118.

— (es) Beschluß, welcher die Aufhebung einer der Gemeinde durch ein Ablosungserkenntnis auferlegten Verpflichtung ausspricht, begründet eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde. (Fall.) Nr. 45, S. 200.

— Behufs Siftirung von Gemeindeauschußbeschlüssen hat die politische Behörde kein Einvernehmen mit dem Bezirksauschusse zu pflegen. (Fall.) Nr. 45, S. 200.

Gemeindedienst (der) vom ökonomischen Standpunkte. (Abhandl.) Nr. 27, S. 117.

Gemeindegebiet, Ausweisung (s. d.).

Gemeindeordnung's-Uebertretung ob die Ausübung von Functionen als Gemeindevorsteher vor erfolgter Pflichtangelobung begründet? (Fall.) Nr. 18, S. 81.

Gemeindevortretung; das zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestellte Curatorium ist als öffentliche Behörde anzusehen und berechtigt, um Vormerkung des aus der unregelmäßigen Verwaltung erlittenen Schadens ob den Liegenlichkeiten der enthobenen Gemeindevorteiler einzuschreiten. (Fall.) Nr. 15, S. 66.

— (der) Petitionsrecht. (Notiz.) Nr. 27, S. 119.

(s) Beschluß zur Abfassung einer ihr Bedauern über den Vorgang des Bezirkschulrathes bei Besetzung der Lehrerstelle ausdrückenden Resolution als Ueberschreitung ihres Wirkungskreises anzusehen? (Fall.) Nr. 48, S. 211.

Gemeindevorstand(es) amtliches Einschreiten gegenüber einem Feuerwehrvereine in Angelegenheiten der inneren Organisation des Vereines; (Fall.) Nr. 34, S. 154.

Gemeindevorsteher inwiefern berufen erscheinen, durch öffentliche Kundmachungen in der Gemeinde auf gesetzliche Bestimmungen aufmerksam zu machen. (Fall.) Nr. 1, S. 2.

— (s) Funktionsausübung vor der Pflichterfüllung begründet keine Uebertretung der Gemeindeordnung. (Fall.) Nr. 18, S. 81.

Genossenschaften, gewerbliche, i. Gewerbe-Genossenschaften.

Gericht (das) hat von Amtswegen zu sorgen, daß die gegen die Ortsschulgemeinde gerichtete Klage der Finanzprocuratur zugestellt werde. (Fall.) Nr. 27, S. 118.

— Curatel betreffend, i. Curatel.

Geiselnahme (der) Verbrechen können Mitglieder der Gemeindevertretung begehen, da die Gemeinde durch Abgabe der im § 18, M. 4 der Gewerbegelesnovelle vom 15. März 1883 vorgesehenen Kautionsleistung ein Regierungsgeschäft besorgt. (Fall.) Nr. 8, S. 31.

Gewässer, öffentliche, i. Deffentliche Gewässer.

Gewehrsprohiraustalt in Ferlach, i. Ferlach.

Gewerbe. Befähigungsnachweis (i. d.).

Gewerbe-Genossenschaften (in die) Einreichung von Gewerben, beziehungsweise deren Unternehmer. (Abhandl.) Nr. 22, S. 97, bis Nr. 23 incl.

— (der) Beziehungen zu jenen Fabriksunternehmungen, welche der betreffenden Genossenschaft nicht beitreten. (Abhandl.) Nr. 29, S. 125.

Gewerbeinspectoren — der österreichischen — zweiter Bericht. (Abhandl.) Nr. 40, S. 179, bis Nr. 41 incl.

Gewerbeconcession's-Zurücknahme kann der nachträglich konstatierte Mangel solcher Erfordernisse für den Antheil eines concessionirten Gewerbes, deren Vorhandensein oder Mangel von der Beurtheilung der Verleihungsbehörde abhängt, nicht rechtfertigen. (Fall.) Nr. 8, S. 31; (Fall.) Nr. 37, S. 169.

Gewerbeinhaber, ob Abzüge an dem Lohne ihrer Arbeiter zur Deckung der Schulden ihrer Arbeiter beim Werkrestaurateur machen dürfen? (Fall.) Nr. 21, S. 94.

Gewerbepächter. Pflicht zur Anzeige des Pächters eines freien Gewerbes? (Fall.) Nr. 12, S. 48.

— Einwirkung der Bestimmung des § 55, M. 2 der Gewerbegelesnovelle vom 15. März 1883 hinsichtlich der während der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 entstandenen und noch fortbauernenden Pächterverhältnisse? (Fall.) Nr. 12, S. 48.

Gewerbeschein(es) bedürfen Steinkohlenbergbau-Unternehmungen zum Betriebe von Briquettrungsanstalten für das Kohlenklein nicht. (Fall.) Nr. 19, S. 85.

Gewerbestellvertreter's Genehmigung ist bei der politischen Behörde erster Instanz als Gewerbebehörde einzuholen, wenn auch für das betreffende Gewerbe eine höhere Instanz die unmittelbare Verleihungsbehörde ist. (Fall.) Nr. 49, S. 216.

Gewerbesunternehmung — ob eine Molkerei? (Fall.) Nr. 39, S. 177.

Grundbuch — in das neue — Nichtübertragung der Fischereirechte. (Fall.) Nr. 4, S. 15.

— Zur Entscheidung, ob der von der Gemeinde begehrtene Ausschneidung bestimmter Parcellentheile wegen ihrer Eigenschaft als öffentlichen Gutes aus dem Grundbuche das behauptete Eigenthum des Belangten entgegenstehe, ist nur das Gericht berufen. (Fall.) Nr. 42, S. 189.

— Ist die Ausschließung der öffentlichen Straßen, Wege, Gassen, Plätze und anderer dergleichen Gegenstände aus dem Grundbüchern — begründet? (Abhandl.) Nr. 42, S. 187, bis Nr. 44 incl.

— (in das) sind die durch besondere politische Verordnungen für Curorte in Ansehung von Grund und Boden ergangenen Beschränkungen nicht einzutragen. (Fall.) Nr. 43, S. 193.

Grundlastenablösung's-Erkenntnis (durch) der Gemeinde auferlegte Verpflichtung; ein die Aufhebung dieser Verpflichtung ausiprechender Gemeindeauschlußbeschuß begreift eine Ueberdeutung des Wirkungsbereiches der Gemeinde. (Fall.) Nr. 45, S. 200.

H.

Handelskammern (in die) Wahlen erfolgen zur Ausübung politischer Rechte. (Fall.) Nr. 11, S. 43.

Häuser. Ueber Abhilfe gegen Belästigungen und Störungen seitens der Wohnungsnachbarn. (Abhandl.) Nr. 12, S. 47.

Heimatsrecht. Die Entscheidung über eine Heimatsfrage muß die Zuerkennung des Heimatswerbers zu einer bestimmten Gemeinde aussprechen. (Fall.) Nr. 38, S. 172.

Holz im Sinne des § 174 II, lit. e St. G. sind Föhrentriebe. (Fall.) Nr. 32, S. 143.

Hofen, lederner, Verfertigung (zur) Gewerbebrecht. (Fall.) Nr. 23, S. 103.

Hufbeschlagnahme's-Concessionserwirkung (für die) kann als Befähigungsnachweis das thierärztliche Diplom an und für sich angesehen werden. (Fall.) Nr. 32, S. 143.

I.

Jagdinhaber ist nicht berechtigt, dem mit seiner Erlaubnis, aber ohne Jagdkarte Jagenden das Gewehr wegzunehmen. Drohungen, welche nur bezwecken, ihn davon abzuhalten, begründen nicht Erpressung. (Fall.) Nr. 48, S. 212.

Jagdrecht(es) auf fremdem Grund und Boden durch Vergleich begründete Behandlung als Dienstbarkeit und grundbücherliche Eintragung als solche. (Abhandl.) Nr. 46, S. 203.

Jäger — eines beideten — Waffentragen ohne Waffenpaß begründet den Thatbestand unbefugten Waffentragens auch dann nicht, wenn derselbe mit seinem Dienstabzeichen versehen ist. (Fall.) Nr. 6, S. 23.

Jrenanstalt. Zur Liquidirung der Kosten der Ueberstellung von in Landesanstalten verpflegten Jren an die Heimatsgemeinde sind die politischen Behörden nicht competent. (Fall.) Nr. 37, S. 169.

Jraeliten-Ehe, i. Ehe.

K.

Kanzleistul (vom). (Abhandl.) Nr. 13, S. 51.

Kirche. Charakter der zur Erstkung eines zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmten Objectes (Kirche) nothwendigen Besitzhandlung. Besitzwillens-Manifestirung. (Fall.) Nr. 43, S. 193.

Kundmachungen — durch öffentliche in der Gemeinde — auf gesetzliche Bestimmungen aufmerksam zu machen, inwiefern Gemeindevorsteher berufen? (Fall.) Nr. 1, S. 2.

Kunstzeugnisse (als) sind Photographien anzusehen. (Fall.) Nr. 22, S. 99.

L.

Landesausschuß, gegen in seinem Wirkungskreise getroffene Verfügung desselben Beschwerde an die politische Behörde unstatthaft. (Fall.) Nr. 51, S. 226.

Landesbehörde (der) Recht zur Nachsicht oder Milderung der von den Gemeinden verhängten Strafen. (Abhandl.) Nr. 50, S. 221.

Landessteuer auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Steiermark. (Abhandl.) Nr. 4, S. 153.

Lehrer's-Stelle-Besezung. Beschuß der Gemeindevertretung zur Abfassung einer ihr Bedauern über den Vorgang des Bezirkschulrathes bei dieser Besezung ausdrückenden Resolution. (Fall.) Nr. 48, S. 211.

„Dem Unterrichte des Lehrers anvertraut“ ist der Schüler nicht bloß während der Schulstunden. (Fall.) Nr. 49, S. 217.

Localbedarf (der) ist zum Antritte des Frauenkleidermachersgewerbes nicht in Berücksichtigung zu ziehen. (Fall.) Nr. 49, S. 216.

Lohn-Abzüge oder Gewerbeinhaber zur Deckung der Schulden ihrer Arbeiter beim Werkrestaurateur machen dürfen? (Fall.) Nr. 21, S. 94.

Lohnvertrag (ein) legt ein bleibendes, im Vorhinein fest bestimmtes Dienst- oder Arbeitsverhältnis voraus. (Fall.) Nr. 47, S. 208.

Löschmannschaft beim Brande, i. Brand.

M.

Matrizen. Vorgang bei Matriculirung von Civilstandsällen, wenn die kirchliche Function an Pfarrlingen subsidiarisch von einem anderen, als dem zuständigen Seelsorger vorgenommen wird. (Notiz.) Nr. 46, S. 205.

Miether. Abhilfe gegen Belästigungen und Störungen seitens der Wohnungsnachbarn. (Abhandl.) Nr. 12, S. 47.

Militärpersonen — active — sind der Strafcompetenz auch der politischen Behörden entzogen. (Fall.) Nr. 10, S. 39.

Modistinen (die) sind auch zur Haltung und zum Verkaufe von künstlichen Blumen und Federn, sowie zur Führung von entsprechenden Firmatafeln berechtigt. (Fall.) Nr. 52, S. 233.

Molkerei — gewerbliche Unternehmung? (Fall.) Nr. 39, S. 177.

N.

Namensänderung in Rücksicht auf spätere Adoption. (Fall.) Nr. 15, S. 67.

O.

Oeffentliche Anstalt. Kriterien einer solchen. (Fall.) Nr. 52, S. 234.

— Behörde (als) ist ein statt der amtlich enthobenen Gemeindevorteiler bestelltes Curatorium zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anzusehen. (Fall.) Nr. 15, S. 66.

— Gewaltthätigkeit. Kann der Thatbestand dieses Verbrechens durch die an ein Sicherheitsorgan gerichtete Aufforderung zur Vornahme einer ungegründeten Verhaftung verwirkt werden? (Fall.) Nr. 25, S. 111.

— Gewaltthätigkeit durch Erpressung (i. d.).

— Gewässer. Verunreinigungen durch Fabriksabfälle und den Inhalt städtischer Unrathcanäle. (Abhandl.) Nr. 26, S. 113.

— Gewässer; Benützungrechts-Bestizstörung gehört zur Zuständigkeit der Gerichte. (Fall.) Nr. 47, S. 209.

— Organe. Der denselben vom Strafgeieze ertheilte Schutz erstreckt sich auch auf die bei der Amtshandlung beigezogenen Hilfsorgane. (Fall.) Nr. 14, S. 59.

— (r) Weg wie und ob zu erhalten, bei Lösung dieser Frage kommen Privatrechte nicht in Betracht, sondern hat die Entscheidung nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes zu erfolgen. Gerichtliche Incompetenz. (Fall.) Nr. 2, S. 6.

— (r) Weg; Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung bei Streitigkeiten betreffend Fußsteigsdienstbarkeit auf Waldgründen. (Fall.) Nr. 39, S. 177.

— (s) Gut. Ausschneidung bestimmter Parcellentheile wegen ihrer Eigenschaft als öffentlichen Gutes aus dem Grundbuche. (Fall.) Nr. 42, S. 189.

— (s) Gut. Stellung der ein solches bildenden öffentlichen Straßen, Wege, Gassen, Plätze u. i. w. im öffentlichen und Privatrechte. (Abhandl.) Nr. 42, S. 187, bis Nr. 44 incl.

— (s) Recht. Nach den Grundsätzen desselben hat die Entscheidung, ob und wie ein öffentlicher Weg zu erhalten sei, zu erfolgen. Incompetenz der Gerichte. (Fall.) Nr. 2, S. 6.

Oeffentlichkeit's-Moment bei einem, ehrenkränkende Aeußerungen über Jemanden enthaltenden, an eine dritte Person gerichteten Briefe. (Fall.) Nr. 19, S. 85.

Ortschulgemeinde. Differenzen mit dem Schullehrer, ausnahmsweise gerichtliche Competenz. (Fall.) Nr. 27, S. 118.

— (gegen die) gerichtete Klage hat das Gericht von Amtswegen der k. k. Finanzprocuratur zustellen zu lassen. (Fall.) Nr. 27, S. 118.

P.

Petitionsrecht der Gemeindevertretungen. (Notiz.) Nr. 27, S. 119.

Photographien genießen auch den gesetzlichen Schutz des Urheberrechtes. (Fall.) Nr. 22, S. 99.

Politische Behörde ist berechtigt, behufs Ausübung der Staatsaufsicht über die Gemeinde die Vorlegung der Gemeindeauschluß-Sitzungsprotokolle zu verfügen. (Fall.) Nr. 27, S. 118.

— Behörde hat behufs Siftierung von Gemeindeauschlußbeschlüssen kein Einvernehmen mit dem Bezirksauschusse zu pflegen. (Fall.) Nr. 45, S. 200.

— Behörde (die) erster Instanz ist die Gewerbebehörde, bei der die Gewerbe-Stellvertreter-Genehmigung einzuholen ist. (Fall.) Nr. 49, S. 216.

— Behörde, Beschwerde an dieselbe gegen vom Landesausschusse in seinem Wirkungskreise getroffene Verfügung unstatthaft. (Fall.) Nr. 51, S. 226.

— Vereine in Oesterreich Geschichte und Statist. (Abhandl.) Nr. 50, S. 219, bis Nr. 52 incl.

Polizei (bei der) das repressive und präventive Princip (Abhandl.) Nr. 49, S. 215.

— (vor der) als Friedensamt ausgefertigte Vergleichsurkunden sind executionsfähig. (Fall.) Nr. 49, S. 217.

Polizeisperrstunde, s. Schanklocale

Polizeiwidriges Verhalten an einem öffentlichen Orte (kais. Verordnung vom 20. April 1854) ist die Störung der Böhmannschaft bei einem Brande. (Fall.) Nr. 40, S. 182.

Presse (der) Berichte über Gerichtsverhandlungen unterliegen strafrechtlich derselben Beurtheilung, wie sonstige Veröffentlichungen durch die Presse. (Fall.) Nr. 26, S. 115.

— Aus der Oeffentlichkeit einer Gerichtsverhandlung ist nicht zu folgern, daß die Veröffentlichung derselben unter allen Umständen strafrei sei. (Fall.) Nr. 26, S. 115.

Preßgewerbe. Die preßgewerbliche Berechtigung nach § 3, M. 5 B. G. (Abhandl.) Nr. 47, S. 207.

Princip das repressive und präventive. (Abhandl.) Nr. 49, S. 215.

Privatdocenten-Instituts-Regelung, Habilitationsvorschriften-Änderung. (Notiz.) Nr. 34, S. 155.

Privatrecht. Bei Prüfung der Voraussetzungen eines privatrechtlichen Anspruches ist der Civilrichter durchaus nicht darauf beschränkt, nur privatrechtliche Normen anzuwenden. (Fall.) Nr. 29, S. 126.

— Das Verwaltungsverhältniß, in welches die österr. Monarchie zu den occupirten Provinzen getreten, kann nicht nach privatrechtlichen Normen beurtheilt werden; Incompetenz der österr. Gerichte zu einem Erkenntnisse über eine Klage wider das österr.-ung. Aerar auf Zahlung eines gegen die türkische Regierung vor der Occupation erworbenen privatrechtlichen Anspruches. (Fall.) Nr. 29, S. 126.

— kommt bei Lösung der Frage, wie und ob ein öffentlicher Weg zu erhalten sei, nicht in Betracht. (Fall.) Nr. 2, S. 6.

Privaturkunden sind Lehr- und Arbeitszeugnisse. (Fall.) Nr. 13, S. 53.

Privatvertrag (einen) begründet die Aufnahme eines Tagelöhners für eine Staatsbehörde. (Fall.) Nr. 3, S. 12.

Professor (an einen) Gastgewerbes-Concessionsverleihung, s. Gastgewerbe.

R.

Rechtssubjecte, selbstständige, sind die Bezirke als Gesamtheit der in ihrem Sprengel gelegenen Gemeinden. (Fall.) Nr. 6, S. 23.

Recurs an die politische Behörde gegen eine vom Landesausschusse in seinem Wirkungskreise getroffene Verfügung — ist unstatthaft. (Fall.) Nr. 51, S. 226.

Reichsvertretung — die österreichische. (Abhandl.) Nr. 11, S. 41; Nr. 30, S. 129; Nr. 35, S. 157; Nr. 36, S. 163, und Nr. 37, S. 167.

Resolution einer Gemeindevertretung über die Belegung einer Lehrstelle. (Fall.) Nr. 48, S. 211.

S.

Schadenersatz. Die im Administrativverfahren aufgelaufenen Streitverhandlungskosten sind im ordentlichen Rechtswege von der sachfälligen Partei einzubringen und haftet diese dafür aus dem Titel des Schadenersatzes. (Fall.) Nr. 38, S. 172.

Schanklocale (für) eine Polizeisperrstunde festzusetzen, steht der Gemeinde nicht zu, daher die Ueberschreitung der Polizeistunde auch nicht als Nichtbeachtung der auf Ausübung des Gewerbes bezüglichen Vorschriften angesehen werden kann. (Fall.) Nr. 30, S. 132.

Schreibart, beleidigende, s. Beleidigende Schreibart.

Schüler (der) ist dem Unterrichte des Lehrers nicht bloß während der Schulstunden anvertraut. (Fall.) Nr. 49, S. 217.

Schullehrer (zwischen dem) und der Ortsschulgemeinde Differenzen aus dem Dienstverhältnisse, ausnahmsweise gerichtliche Competenz. (Fall.) Nr. 27, S. 118.

Servitut (als) Behandlung und grundbücherliche Eintragung eines durch Vergleich begründeten Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. (Abhandl.) Nr. 46, S. 203.

Siebenbürgische Ehen, s. Ehen.

Sittenzugnisse gemeindeamtlicher Ausstellung gehört in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden. (Fall.) Nr. 18, S. 81.

Sparcasse-Gesetzgebungsreform. (Abhandl.) Nr. 1, S. 1.

Staatsbürgerchaft. Für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerchaft ist die Aufnahmszusicherung seitens einer hierländigen Gemeinde — kein unerlässliches Erforderniß. (Fall.) Nr. 16, S. 72.

— Entlassungsurkunde (s. d.).

Steg, Brückensteg (s. d.).

Steiermark (in) Landessteuer auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten. (Abhandl.) Nr. 34, S. 153.

Stellvertreter in einem Gewerbe, s. Gewerbe-Stellvertreter.

Steuer (die) auf das Vermögen der todtten Hand. (Abhandl.) Nr. 19, S. 83, bis Nr. 21 incl.

Studienordnung — der juristischen — Regelung. (Notiz.) Nr. 34, S. 155.

T.

Tageschreiber, s. Diurnist.

Thierarzt. Das thierärztliche Diplom kann an und für sich nicht als ein ausreichender Nachweis der Befähigung für die Erlangung der Hufbeschlagsconcession angesehen werden. (Fall.) Nr. 32, S. 143.

Todte Hand. Steuer auf das Vermögen der todtten Hand. (Abhandl.) Nr. 19, S. 83, bis Nr. 21 incl.

Türkei (gegen die) vor der Occupation erworbenen privatrechtlichen Anspruch; Incompetenz der österr. Gerichte zu einem Erkenntnisse über eine Klage wider das österr.-ungar. Aerar. (Fall.) Nr. 29, S. 126.

U.

Uebertretung — eine nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 strafbare — begründet die Nichtbefolgung eines behördlichen Auftrages zur Vorlage des Aufforstungsplanes für einen Waldtheil. (Fall.) Nr. 48, S. 212.

— der beleidigenden Schreibart, s. Beleidigende Schreibart.

Ungarn (in) das neue Wasserrechtsgesetz. (Abhandl.) Nr. 17, S. 75, und Nr. 18.

Urheberrecht(es) geistlichen Schuß genießen die Photographien. (Fall.) Nr. 22, S. 99.

Urkunden, Vergleichsurkunden (s. d.).

V.

Vereine Gründungen nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852 vom Standpunkte des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. (Abhandl.) Nr. 2, S. 5.

— Amtliches Einschreiten einer Gemeindebehörde gegenüber einem Vereine (Feuerwehvereine) in Angelegenheiten der inneren Organisation des Vereines. (Fall.) Nr. 34, S. 154.

— politische, s. Politische Vereine.

Verführung zur Unzucht durch einen Lehrer. „Dem Unterrichte des Lehrers anvertraut“ ist der Schüler nicht bloß während der Schulstunden. (Fall.) Nr. 49, S. 217.

— eines Dienstboten von Seite des Dienstgebers. (Fall.) Nr. 51, S. 227.

Vergleichsurkunden — der von den Polizeibehörden als Friedensämtern ausgefertigten — Executionsfähigkeit. (Fall.) Nr. 49, S. 217.

Verordnung, kais. vom 20. April 1854. Zur Praxis derselben. (Abhandl.) Nr. 24, S. 105, bis Nr. 25 incl.

Verpflegskosten (die) für ihre in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebrachten Kinder sind die Eltern nur dann zu leisten schuldig, wenn sie die Abgabe in die Anstalt selbst veranlaßt haben. Interpretation der „Anerkennung“ der bezüglichen Zahlungspflicht. (Fall.) Nr. 35, S. 159.

Vertretungskosten — die im Administrativverfahren aufgelaufenen — sind im ordentlichen Rechtswege von der sachfälligen Partei einzubringen. (Fall.) Nr. 38, S. 172.

— der Expropriaten hat bei Enteignung zu Eisenbahnbauzwecken der Expropriant nicht zu ersetzen. (Fall.) Nr. 51, S. 227.

Verwaltungsdienst — für den höheren politischen — in Oesterreich. Qualification. (Abhandl.) Nr. 3, S. 9; Nr. 9, S. 33; Nr. 14, S. 55, bis Nr. 16 incl.

W.

Waffenpatent's-Uebertretung begründet das Waffentragen ohne Waffenpaß einer für den Jagddienst beideten Person auch dann nicht, wenn diese mit keinem Dienstesabzeichen versehen ist. (Fall.) Nr. 6, S. 23.

Wahlen in die Handelskammern erfolgen „zur Ausübung politischer Rechte“. Der Ankauf von Legitimationskarten und der denselben angeschlossenen Abstimmungsstempel fällt unter den Begriff einer Fälschung der Abstimmungsergebnisse. (Fall.) Nr. 11, S. 43.

— Anfechtung wegen Trunkenheit von Wählern. (Notiz.) Nr. 25, S. 111.

Waffenmeister. Der vom Strafsesetze einem öffentlichen Organe (Waffenmeister) ertheilte Schuß erstreckt sich auch auf die bei der Amtshandlung bezogenen Hilfsorgane (Waffenmeistergehilfen). (Fall.) Nr. 14, S. 59.

Wasserbau (als) ist auch ein gewöhnlicher Brückensteg anzusehen. (Fall.) Nr. 4, S. 14.

Wasser, öffentliches Gewässer, s. Oeffentliche Gewässer.

Wasserrechte. Besitzstörung (s. d.).

Wasserrechtsgesetz, österreichisches. Beiträge zur Praxis desselben. (Abhandl.) Nr. 4, S. 13, bis Nr. 8 incl.

— das neue ungarische — in seinen wichtigsten Bestimmungen. (Abhandl.) Nr. 17, S. 75, und Nr. 18.

Weg, öffentlicher, s. Oeffentlicher Weg.

Wildschaden (gegen) kann als Schutzmaßregel ein nicht vollkommen dichter Lattenzaun, sowie eine Hecke aus Fichtenbäumchen nicht angesehen werden. (Fall.) Nr. 5, S. 19.

3.

Wildschadenertrag-Anspruch (über einen) kann die politische Behörde die Entscheidung nicht deshalb ablehnen, weil Schadenserhebung durch Augenschein nicht mehr möglich ist. (Fall.) Nr. 10, S. 39.

Witwe (der), wenn die Gastgewerbsfortführung gestattet worden, steht der Gemeinde kein Einwendungsrecht zu. (Fall.) Nr. 30, S. 132.

Zeugen (der) einer Straftat sofortige polizeiliche Stellung. (Notiz.) Nr. 36, S. 165.

Zeugnisse. Die zum Antritte handwerksmäßiger Gewerbe erforderlichen Lehr- und Arbeiterzeugnisse sind nur Privaturkunden, und steht das Erschleichen

der amtlichen Bestätigung falscher Privaturkunden dem Nachmachen einer öffentlichen Urkunde nicht gleich. (Fall.) Nr. 13, S. 53.

Zwangsarbeitsanstalt. Zahlung der Verpflegskosten für die Zwänglinge seitens der Eltern? (Fall.) Nr. 35, S. 159.

[Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]